

Unser Muster einer Geheimhaltungs- und Nichtverwertungserklärung

Unsere Geheimhaltungs- und Nichtverwertungserklärung stellt lediglich ein Muster dar, das standardisierte Phrasen enthält. Da Vertragsverhandlungen aber immer sehr individuell ablaufen, sollte es lediglich als Grundlage genutzt und auf Ihren individuellen Fall zugeschnitten werden.

Füllen Sie dazu sämtliche Formularfelder aus und achten Sie auf die Korrektheit Ihrer Angaben.

Wichtig:

- Dieses Musterschreiben sollte nur genutzt werden, wenn es keine Vertragsstrafe enthalten soll. Wird eine solche gewünscht, sollte eine entsprechende Klausel individuell durch einen spezialisierten Anwalt eingepflegt werden.
- Das Muster sollte nur für GmbH-Verkäufe innerhalb Deutschlands genutzt werden. Soll eine GmbH ins Ausland verkauft werden, gelten möglicherweise andere gesetzliche Regelungen.
- Aus Beweisgründen sollten Sie dieses Schreiben in doppelter Ausführung unterschreiben und den jeweiligen Verhandlungsparteien zukommen lassen.

Achten Sie ferner darauf, dass wir für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Musteranschreiben keine Garantie übernehmen.

- Bevor Sie Ihre Betriebsgeheimnisse beim GmbH-Verkauf mit diesem Musterschreiben schützen, empfehlen wir Ihnen, sich zunächst umfassend in unserem Ratgeber über Ablauf, Kosten und Bedeutung eines GmbH-Verkaufs zu informieren. Lesen Sie dazu unseren Beitrag „[GmbH verkaufen](#)“.
- Damit Sie sichergehen können, dass das Musterschreiben den Anforderungen Ihres individuellen Falls vollständig genügt, ist die Prüfung durch einen spezialisierten Anwalt sinnvoll. In unserer kostenfreien Ersteinschätzung beantworten Ihnen erfahrene und spezialisierte Anwälte sämtliche Fragen zum Thema.

Kontaktieren Sie dafür einfach Ihren persönlichen Kundenbetreuer telefonisch oder per E-Mail. Dieser klärt Sie über das weitere Vorgehen auf.

Wünschen Sie eine kostenfreie Ersteinschätzung oder anwaltliche Unterstützung, reichen Sie bitte hier Ihr Anliegen ein: www.advocado.de/rechtsfrage-stellen.html



Focus Money zeichnete advocado mit der höchsten Weiterempfehlungsquote im Bereich der Online-Rechtsberatung aus.

Ihr persönlicher Ansprechpartner:
 Christian Sudoma
 Telefon: 0800 400 18 80
 E-Mail: service@advocado.de



Geheimhaltungs- und Nichtverwertungserklärung

zwischen

(Informationsnehmer und -geber)

– nachfolgend „

“ –

und

GmbH

vertreten durch

(Informationsnehmer und -geber)

– nachfolgend „

“ –

Beide werden zusammen auch „die Parteien“ bzw. einzeln „Partei“ genannt.

Präambel

Die Parteien haben gegenseitig das Interesse an einem Verkauf der

GmbH bekundet. Dieser Verkauf kann eine

Übergabe von Vermögenswerten, Gesellschaftsanteilen oder eine sonstige Form der Kooperation sein. Im Rahmen der sich anschließenden Gespräche werden die Parteien Informationen jeglicher Art austauschen. Diese Informationen sind nicht öffentlich, sondern vertraulich zu behandeln. Für die Partei, welche Informationen zur Verfügung stellt (den „Informationsgeber“), ist Voraussetzung für die Übermittlung von vertraulichen Informationen an die andere Partei (den „Informationsnehmer“), dass die Parteien eine Vertraulichkeitsvereinbarung abschließen. Es wird folgendes vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche in mündlicher, schriftlicher und elektronischer Form zugänglich gemachten Informationen. Hierzu zählen vor allem Präsentationen, Unternehmenskonzept und Geschäftsmodell, Geschäfts- und Planungsdaten, Betriebsgeheimnisse sowie daraus gewonnene und ersichtliche Erkenntnisse und Ergebnisse und ausgetauschtes Know how. Unerheblich ist, ob Dokumente oder andere Trägermedien vom Informationsgeber, -nehmer oder anderen erstellt wurden, sofern sie Informationen verkörpern, die sich auf den Informationsgeber beziehen.

Eine Information gilt nicht als vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch den Informationsnehmer bereits öffentlich bekannt war oder mit Zustimmung des

Informationsgebers öffentlich bekannt wurde.

(2) „Berechtigte Personen“ sind der Informationsnehmer, dessen Organe und Mitarbeiter. Berechtigte Personen sind ferner beruflich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater des Informationsnehmers.

(3) „Mitarbeiter“ sind Arbeitnehmer des Informationsgebers bzw. -nehmers sowie Mitarbeiter ohne Arbeitnehmerstatus wie z. B. freie Mitarbeiter und Zeitarbeitskräfte.

§ 2 Pflichten des Informationsnehmers

(1) Der Informationsnehmer verpflichtet sich, alle ihm direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommenen vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung Dritten, die nicht berechtigte Personen sind, weiterzuleiten oder auf sonstige Weise zugänglich zu machen. Er verpflichtet sich, geeignete Vorkehrungen zum Schutz der vertraulichen Informationen zu treffen.

(2) Vertrauliche Informationen werden nur an berechtigte Personen weitergegeben, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit zur Erreichung des Zwecks dieser Vereinbarung erhalten müssen.

(3) Der Informationsnehmer trägt dafür Sorge, dass sämtliche berechtigten Personen aus seiner Sphäre, die vertrauliche Informationen erhalten, über Inhalt und Umfang dieser Vereinbarung informiert sind und die Bestimmungen dieser Vereinbarung einhalten.

(4) Der Informationsnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Kenntnis gelangten Informationen ausschließlich zum in der Präambel genannten Zweck zu verwenden.

(5) Der Informationsnehmer wird nach Beendigung der Zusammenarbeit oder nach Aufforderung des Informationsgebers sämtliche Dokumente und Unterlagen, die vertrauliche Informationen verkörpern, nach Wahl des Informationsgebers zurückgeben, zerstören oder löschen. Dem Informationsgeber ist hierüber ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

(6) Der Informationsnehmer verpflichtet sich, den Informationsgeber unverzüglich zu informieren, wenn der Informationsnehmer, dessen Organe, Mitarbeiter oder Berater Kenntnis davon erlangen, dass vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarung weitergegeben wurden.

§ 3 Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und wirkt nach Beendigung der Gespräche bis zum Ablauf von Jahren fort.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

(2) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, oder für den Fall, dass diese Vereinbarung unbeabsichtigte Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche wirksame Bestimmung, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des Zwecks dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre.

(3) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Gerichtsstand ist

, den

GmbH

i. V.